

LT 19.11.1993

Beilage Nr. 21/1993

PrZ 3921/93

Gesetz, mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBI. für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 13/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt im Sinne des Abs. 1."

2. § 5 lautet:

"Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage der vom Medieninhaber (Verleger) oder vom Herausgeber zu entrichtenden Abgabe bildet das gesamte Entgelt, das von diesem aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.
- (2) Provisionen und Rabatte an Vermittler sind der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 zuzuschlagen.
- (3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile oder ganze Anzeigenteile von Medienwerken an Unternehmen, welche Anzeigen vermitteln, zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der Medieninhaber (Verleger) oder der Herausgeber das Pachtentgelt in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 einzubeziehen. Bemessungsgrundlage der vom Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile zu entrichtenden Abgabe sind jene Entgelte, welche dieser von den Inserenten vereinnahmt, wobei aber jene Beträge, die an den Medieninhaber (Verleger) oder an den Herausgeber als Pachtentgelte entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden.

(4) Liegt keine Verpachtung nach Abs. 3 vor, ist Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den Medieninhaber (Verleger) oder an den Herausgeber geleistet wurden, einschließlich der dem Vermittler angerechneten Abgabe, sowie die dem Vermittler vom Medieninhaber (Verleger) oder vom Herausgeber gewährten Provisionen und Rabatte eine Abzugspost bilden."

3. Für Abrechnungszeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterliegen die dem Vermittler von Medieninhabern (Verlegern) oder von Herausgebern gewährten Provisionen und Rabatte insoweit nicht der Abgabepflicht des Vermittlers, als diese Beträge in den Bemessungsgrundlagen der von den Medieninhabern (Verlegern) oder von den Herausgebern zu entrichtenden Abgabe enthalten sind.

Vorblatt

Problem:

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 13. November 1992, 89/17/0177, gehören die bei Anzeigenschaltung über einen Vermittler diesem vom Medieninhaber (Verleger) bzw. Herausgeber eingeräumten Provisionen oder Rabatte, soweit sie nicht an den Inserenten weitergegeben werden, aufgrund § 5 Abs. 3 letzter Satz Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 zur Bemessungsgrundlage der vom Vermittler abzuführenden Anzeigenabgabe.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurden derartige Provisionen und Rabatte bei den Vermittlern deshalb nicht versteuert, da sie (in voller Höhe) in die Bemessungsgrundlagen der Medieninhaber (Verleger) bzw. Herausgeber einbezogen wurden. Diese Praxis gründet sich auf die Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, wonach Provisionen und Rabatte an Vermittlungspersonen der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen sind.

Entgegen dieser Praxis, welche die bisherige Fassung des § 5 als abschließende Regelung der Bemessungsgrundlage dahingehend versteht, daß das vom Inserenten vereinnahmte Entgelt zur Gänze der Versteuerung durch den Medieninhaber (Verleger) bzw. Herausgeber unterliegt und nur die von Abs. 1 und 2 nicht erfaßten Mehrerlöse des Vermittlers (wie z.B. Skontoerträge) die Bemessungsgrundlage für die vom Vermittler abzuführende Anzeigenabgabe bilden, geht der Verwaltungsgerichtshof von unabhängigen und einander nicht bloß ergänzenden Abgabeverpflichtungen der Medieninhaber und der Vermittler aus.

Dies führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß ein Entgeltbestandteil, nämlich die Provision, zweimal der Besteuerung zu unterziehen wäre.

Ziel:

Dieses unbillige Ergebnis soll beseitigt werden. Auf die Steuermehreinnahmen, die sich aus der durch die Judikatur geänderten Rechtslage ergeben, soll verzichtet werden.

Lösung:

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 5 des Gesetzes soll die Rechtslage für die Zukunft dahingehend klargestellt werden, daß Provisionen und Rabatte an Vermittlungspersonen zur Bemessungsgrundlage der vom Medieninhaber (Verleger) oder vom Herausgeber zu leistenden Anzeigenabgabe gehören (Abs. 1 und 2), von der Bemessungsgrundlage des Vermittlers aber abzuziehen sind (Abs. 4).

Durch die Übergangsbestimmung (Z. 3) soll bewirkt werden, daß Nachversteuerungen von Provisionszahlungen bei Anzeigenvermittlern innerhalb der abgabenrechtlichen Verjährungsfristen (5 Jahre) aufgrund der bisher geltenden Rechtslage insoweit nicht vorgenommen werden müssen, als diese Zahlungen ohnehin bei den Medieninhabern (Verlegern) bzw. Herausgebern der Abgabepflicht unterliegen.

Alternativen:

keine

Kosten:

Gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis entstehen durch die vorliegende Gesetzesnovelle keine Kosten. Allerdings ergeben sich daraus gegenüber der bisherigen Rechtslage Steuermindereinnahmen von jährlich rund 31,5 Mio S.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderung des Wiener Anzeigenabgabegesetzes 1983 soll im Einklang mit dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers und der bisherigen Verwaltungspraxis klargestellt werden, daß beim Schalten von Anzeigen über einen Vermittler die diesem vom Medieninhaber (Verleger) bzw. Herausgeber eingeräumten Provisionen oder Rabatte zur Bemessungsgrundlage der vom Medieninhaber (Verleger) oder vom Herausgeber zu entrichtenden Anzeigenabgabe gehören, von der Bemessungsgrundlage des Vermittlers aber abzuziehen sind. Damit soll die aus dem Erkenntnis des VwGH vom 13. November 1992, 89/17/0177, sich ergebende Konsequenz, daß ein Entgeltbestandteil, nämlich die Provision, zweimal der Besteuerung unterliegen würde, beseitigt werden. Neben dieser die Rechtslage für die Zukunft klarstellenden Gesetzänderung soll durch die Übergangsbestimmung bewirkt werden, daß Nachversteuerungen von Provisionzahlungen bei Anzeigenvermittlern innerhalb der abgabenrechtlichen Verjährungsfristen (fünf Jahre) aufgrund der durch die Judikatur des VwGH geänderten Rechtslage insoweit nicht vorgenommen werden müssen, als diese Zahlungen ohnehin bei den Medieninhabern (Verlegern) bzw. Herausgebern der Abgabepflicht unterliegen.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bemessungsgrundlagen (§ 5) zur besseren Übersicht neu gegliedert werden, wobei der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß für die als Abgabepflichtige in Betracht kommenden Personkreise voneinander unabhängig zu besteuernde Bemessungsgrundlagen bestehen, Rechnung getragen und der Gesetzestext dem aktuellen Sprachgebrauch angepaßt wird.

Die vorgeschlagene Änderung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes dient der Klarstellung der inhaltlich unveränderten Rechtslage.

Besonderer Teil

zu Ziffer 1 (§ 4 Abs. 2):

Damit wird einer Kritik des Verwaltungsgerichtshofes in sprachlicher Hinsicht Rechnung getragen, ohne daß der normative Gehalt dieser Bestimmung verändert wird.

zu Ziffer 2 (§ 5):

Diese Rechtsvorschrift ist nunmehr zur besseren Übersicht in vier Absätze gegliedert. Dabei wird der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, daß für den Medieninhaber (Verleger) bzw. Herausgeber einerseits und den Vermittler sowie den Anzeigenpächter andererseits voneinander unabhängige Abgabepflichten bestehen, durch getrennte Anführung und Festlegung der verschiedenen Bemessungsgrundlagen Rechnung getragen.

Im besonderen wird im Abs. 2 ausdrücklich klargestellt, daß die Bestimmung, wonach Provisionen und Rabatte an Vermittlungspersonen der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen sind, eine ergänzende Regelung zu Abs. 1 betreffend die Bemessungsgrundlage der vom Medieninhaber (Verleger) bzw. Herausgeber abzuführenden Anzeigenabgabe darstellt. Gleichzeitig mit dieser Klarstellung, daß die Provisionszahlungen zur Bemessungsgrundlage des Medieninhabers gehören, wird im Abs. 4 ausdrücklich normiert, daß diese Provisionszahlungen bei der Bemessungsgrundlage des Vermittlers eine Abzugspost darstellen. Damit ist sichergestellt, daß diese Provisionen und Rabatte nicht zweimal der Besteuerung unterliegen.

Darüber hinaus werden die übrigen, inhaltlich unverändert bleibenden Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift dem aktuellen Sprachgebrauch angepaßt.

zu Ziffer 3:

Die Änderung des § 5 (Z. 3) stellt lediglich die Rechtslage betreffend die Versteuerung der Provisionen für die Zukunft klar. Mit der vorliegenden Übergangsbestimmung wird daher

normiert, daß auch für Abrechnungszeiträume vor dem Inkrafttreten eine Abgabepflicht des Vermittlers für derartige Provisionen insoweit nicht gegeben ist, als diese Provisionen in den Bemessungsgrundlagen der von den Medieninhabern (Verlegern) bzw. Herausgebern zu entrichtenden Abgabe ohnehin enthalten sind. Damit wird bewirkt, daß bei Zutreffen dieser Voraussetzung Nachversteuerungen von Provisionen bei Anzeigenvermittlern innerhalb der abgabenrechtlichen Verjährungsfristen (fünf Jahre) nicht vorgenommen werden müssen.